

Reglement über die Maturitätsprüfungen an den kantonalen und an den anerkannten privaten Gymnasien

Änderung vom 1. August 2015

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **414.14**
Aufgehoben: –

Die Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug,

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates bzw. das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar bzw. 15. Februar 1995¹⁾ sowie auf § 3 Bst. d des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990²⁾ und auf § 76 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. September 1990³⁾,

verfügt:

I.

Reglement über die Maturitätsprüfungen an den kantonalen und an den anerkannten privaten Gymnasien vom 2. Mai 2008⁴⁾ (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Zu den Maturitätsprüfungen werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, (Aufzählung unverändert)

¹⁾ BGS [411.3](#)

²⁾ BGS [414.11](#)

³⁾ BGS [412.11](#)

⁴⁾ BGS [414.14](#)

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Maturitätsprüfungen finden grundsätzlich im letzten Ausbildungsjahr statt. Einzelne Prüfungen können im Rahmen des MAR auf Antrag der Schulleitung von der Maturitätskommission früher angesetzt werden.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur wählt die Maturitätskommission. Sie setzt sich zusammen aus der Leiterin oder dem Leiter des Amtes für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule (Präsidentin oder Präsident) und jeweils zwei Vertreterinnen und Vertretern der Schulkommission der kantonalen Mittelschulen, der Schulleitungen sowie der Hochschulen.

² Die Maturitätskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **(geändert)** Beaufsichtigung der Maturitätsprüfungen;
- b) **(geändert)** Entscheid über Gesuche um einen Nachteilsausgleich;
- c) **(geändert)** Bestimmung der Prüfungsexpertinnen und -experten;
- d) **(geändert)** Entscheid über Sanktionen bei Unregelmässigkeiten;
- e) **(geändert)** Entscheid über das Bestehen der Prüfungen auf Antrag des zuständigen Schulleitungsmitglieds;
- f) **(geändert)** Entscheid über Einsprachen.

³ In besonderen Fällen bestimmt die Direktion für Bildung und Kultur die Prüfungsexpertinnen und -experten.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Maturitätskonferenz setzt sich zusammen aus:

- a) **(neu)** dem zuständigen Schulleitungsmitglied;
- b) **(neu)** den Lehrpersonen, welche die Prüfungen abgenommen und in den für die Abschlussprüfungen relevanten Fächern den abschliessenden Unterricht erteilt haben;
- c) **(neu)** einem Mitglied der Maturitätskommission.

^{1a} Das zuständige Schulleitungsmitglied leitet die Maturitätskonferenz.

² Die Maturitätskonferenz stellt unter Würdigung der Rundungsanträge gemäss den Paragraphen 12 und 13 die Ergebnisse fest und prüft diese auf Korrektheit.

§ 5 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Fachlehrpersonen und Prüfungsexpertinnen bzw. -experten (Überschrift geändert)

² Die Prüfungsexpertinnen und -experten sind in der Regel Fachleute des entsprechenden Prüfungsfachs.

³ Fachlehrperson und Prüfungsexpertin bzw. -experte setzen gemeinsam sowohl die Prüfungsnoten als auch die Maturanote.

§ 5a (neu)

Information

¹ Die Schule informiert die kantonale Maturitätskommission sowie die Prüfungsexpertinnen und -experten rechtzeitig über den Prüfungsplan der schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfungen.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit Abschlussarbeiten (z. B. Einreichung eines Plagiats) oder den Abschlussprüfungen (insbesondere Mitbringen oder Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel sowie Zuspätkommen oder Nichterscheinen) können mit einem Notenabzug, einem Ausschluss von den Prüfungen oder der Nichtbestanden-Erklärung der Abschlussprüfungen sanktioniert werden.

^{1a} Die aufgrund einer Unregelmässigkeit ergriffene Sanktion ist der Art und Schwere der Unregelmässigkeit anzupassen.

² Ereignet sich während einer Abschlussprüfung eine Unregelmässigkeit, ist von der Aufsichtsperson sofort ein Protokoll aufzunehmen und an die Schulleitung weiterzuleiten.

⁵ Die Schülerinnen und Schüler sind vor der ersten Prüfung auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt in der Regel vier Stunden. Die Schulleitung kann für einzelne Fächer eine Dauer von drei Stunden festlegen.

^{1a} Die Fachlehrpersonen stellen die Aufgaben und übermitteln diese den Prüfungsexpertinnen und -experten.

² Die Schulleitung genehmigt auf Antrag der Fachvorstände die zulässigen Hilfsmittel. Sie sind den Prüfungsexpertinnen und -experten ebenso zur Kenntnis zu bringen wie notwendige Erklärungen, die vor Beginn der Prüfungsarbeit abgegeben werden müssen.

³ Die Schulleitung bezeichnet diejenigen Personen, welche als Aufsichtspersonen für die korrekte Durchführung der Prüfungen verantwortlich sind.

⁴ Die Fachlehrperson korrigiert und bewertet die schriftlichen Prüfungen. Sie stellt die korrigierten Prüfungen der Prüfungsexpertin bzw. dem -experten rechtzeitig vor den mündlichen Prüfungen zur Begutachtung zu.

§ 8 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Die Prüfungen dauern pro Schülerin oder Schüler und Fach in der Regel 15 Minuten. Die Schulleitung kann für einzelne Fächer eine Dauer von 20 Minuten festlegen.

³ Die Schülerinnen und Schüler sind in der Regel in mindestens zwei Teilgebieten zu prüfen.

⁴ Die Prüfungsexpertinnen und -experten überwachen den ordnungsgemäßen Verlauf der mündlichen Prüfungen. Sie halten den Ablauf der Prüfung schriftlich fest. Die Beteiligung an den Prüfungen erfolgt in Absprache mit der Fachlehrperson.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Maturitätsprüfung erstreckt sich auf fünf Fächer. Jede Schülerin und jeder Schüler wird in Deutsch, der zweiten Landessprache, Mathematik, im Schwerpunktfach und im Ergänzungsfach oder der dritten Sprache schriftlich und mündlich geprüft.

² Die Prüfung beschränkt sich im Allgemeinen auf den Stoff der beiden letzten Unterrichtsjahre. Im Ergänzungsfach wird der Stoff des letzten Unterrichtsjahres geprüft, sofern es nur während eines Jahres unterrichtet wird. Es ist ebenso viel Gewicht auf das Verständnis der Zusammenhänge wie auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse zu legen. Die sprachliche Formulierung wird angemessen berücksichtigt.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Leistungsbewertungen in den Maturitätsfächern erfolgen mit ganzen und halben Noten. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Erfahrungsnote entspricht der letzten Zeugnisnote.

² Die Prüfungsnote ist in der Regel der auf zwei Dezimalen ausgerechnete Durchschnitt der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Für die Prüfungsnoten in den folgenden Fächern sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten:

- a) **(neu)** Grundlagenfach Mathematik
- b) **(neu)** Schwerpunktfach Biologie und Chemie
- c) **(neu)** Ergänzungsfach Anwendungen der Mathematik
- d) **(neu)** Ergänzungsfach Chemie
- e) **(neu)** Ergänzungsfach Biologie, Chemie und Physik

³ Die Maturitätsnote ist jene Note, die dem Durchschnitt von Erfahrungsnote und Prüfungsnote am nächsten liegt. Liegt der Durchschnitt genau in der Mitte zwischen zwei möglichen Maturitätsnoten, entscheiden die oder der Examinierende und die Prüfungsexpertin bzw. der Prüfungsexperte gemeinsam über Auf- oder Abrunden.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Die Maturitätsnote entspricht in der Regel der letzten Zeugnisnote.

² An der Kantonsschule Menzingen gilt ergänzend:

- a) **(neu)** Für die Maturitätsnote der Fächer Geographie und Geschichte zählen an der Kantonsschule Menzingen der Durchschnitt der beiden Zeugnisnoten dieser beiden Fächer in der 3. Klasse und die Zeugnisnote des Integrationsfachs Geistes- und Sozialwissenschaften in der 4. Klasse je zur Hälfte. Für die Maturitätsnote in den Fächern Biologie, Chemie und Physik zählen der Durchschnitt der beiden Zeugnisnoten dieser drei Fächer der 3. Klasse und die Zeugnisnote des Integrationsfachs Naturwissenschaften in der 4. Klasse ebenfalls je zur Hälfte. Liegt der aus der 3. und 4. Klasse resultierende Durchschnitt eines Fachs genau in der Mitte zwischen zwei möglichen Maturitätsnoten, entscheidet die jeweilige Lehrperson über Auf- und Abrunden.
- b) **(neu)** Falls die Lehrperson abrundet, kann sie durch ein Pluszeichen neben ihrer Note erklären, dass sie aufrundet, wenn das Bestehen der ganzen Prüfung durch höchstens zwei Korrekturen ermöglicht wird.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Schülerinnen und Schüler, die am Ende des vorletzten Ausbildungsjahrs zurückversetzt werden, können bereits festgelegte Maturitätsnoten übernehmen. Sie sind vom betreffenden Unterricht in der Regel befreit. Die Schulleitung entscheidet über Ausnahmen. Übernehmen sie die bereits festgelegte Maturitätsnote nicht, wird die massgebende Maturitätsnote auf der Basis des folgenden Jahreszeugnisses ermittelt.

⁵ *Aufgehoben.*

§ 15 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Das Nichtbestehen der Maturitätsprüfung wird der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch die Maturitätskommission mitgeteilt.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

Wiederholung der Maturitätsprüfung (Überschrift geändert)

¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Maturitätsprüfung nicht bestanden haben, können sich für die nächste ordentliche Prüfung anmelden, wenn sie den Unterricht des letzten Ausbildungsjahrs in den Prüfungsfächern wiederholt haben. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Repetentinnen und Repetenten können in den prüfungsfreien Fächern ihre bereits festgelegte Maturitätsnote übernehmen. Sie sind vom betreffenden Unterricht in der Regel befreit. Die Schulleitung entscheidet über Ausnahmen. Übernehmen sie die bereits festgelegte Maturitätsnote nicht, wird die massgebende Maturitätsnote auf der Basis des folgenden Jahreszeugnisses ermittelt.

³ Repetentinnen und Repetenten, welche die bereits festgelegte Note der Maturaarbeit nicht übernehmen, können sie mit einem neuen Thema wiederholen. Die massgebende Maturitätsnote wird mit der neuen Maturaarbeit ermittelt.

⁴ Repetentinnen und Repetenten haben alle schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfungen des letzten Ausbildungsjahrs abzulegen.

⁵ Die Maturitätsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Alle nicht speziell mit diesem Reglement aufgezeigten Fälle werden vom zuständigen Schulleitungsmitglied in Rücksprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Maturitätskommission geregelt.

§ 18 Abs. 1

¹ Der Maturitätsausweis enthält:

- a) **(geändert)** die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie die Bezeichnung «Kanton Zug»;
- h) **(geändert)** gegebenenfalls den Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Matura mit Angabe der zweiten Sprache;

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Der Maturitätsausweis kann ausser den Noten der Maturitätsfächer noch solche in weiteren Fächern enthalten, sofern diese während mindestens acht Semesterlektionen unterrichtet wurden und im betreffenden Fach eine Abschlussprüfung abgelegt wurde.

² Die Erfahrungsnote entspricht der letzten Zeugnisnote.

³ Es wird jene Note eingetragen, die dem Durchschnitt von Erfahrungsnote und Prüfungsnote am nächsten liegt. Liegt der Durchschnitt genau in der Mitte zwischen zwei möglichen Noten, entscheiden die oder der Examinierende und die Prüfungsexpertin bzw. der Prüfungsexperte gemeinsam über Auf- oder Abrunden.

⁴ Die Noten für nur kantonale vorgeschriebene oder frei gewählte Fächer sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und grafisch abzutrennen.

§ 19a (neu)

Übergangsbestimmung

¹ Für Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule Zug sowie des Instituts Montana, die im Schuljahr 2015/16 die Maturitätsprüfungen absolvieren, gilt weiterhin die bisherige Fassung dieses Reglements (Stand 1. August 2014).

² Für Schülerinnen und Schüler des Kurzzeitgymnasiums der Kantonsschule Menzingen, die im Schuljahr 2015/16 oder 2016/17 die Maturitätsprüfungen absolvieren, gilt weiterhin die bisherige Fassung dieses Reglements (Stand 1. August 2014).

§ 20

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am 1. August 2015 in Kraft.

Zug, 1. August 2015

Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug

Der Direktionsvorsteher
Stephan Schleiss

Publiziert im Amtsblatt vom 21. August 2015